

Eigenerklärung Nachunternehmer

(Erklärung des Auftragnehmers und des für den Einsatz vorgesehenen Nachunternehmers)

1. Allgemeine Angaben und Erklärungen

Angaben zum Nachunternehmer (vom AN zu erklären)

bei Nachunternehmeranmeldung bitte Unternehmensnamen des Auftragnehmers (Firma) und Projekt/Auftrag hier angeben:

Auftragnehmer:

Projekt/Auftrag:

Name des Nachunternehmens/ Firma:	
Anschrift:	
Art und Umfang der vorgesehenen Leistungen:	
ggf. Berufsgenossenschaft des Nachunternehmers (einschl. Mitgliedsnummer):	

2. Besondere Angaben

Der Auftragnehmer/die Arbeitsgemeinschaft erklärt für das zum Einsatz in dem Projekt der Gewobag vorgesehene Unternehmen, dass

- es alle rechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt,
- über sein Vermögen weder das Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- es sich nicht in Liquidation befindet,
- es im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit als möglichen Erbringer der ausgeschriebenen Leistungen entfallen lassen würde,
- es seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Entrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates des Auftraggebers ordnungsgemäß erfüllt hat,
- keine der Personen, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, aus einem der in § 123 GWB genannten Gründe rechtskräftig verurteilt worden ist,
- es folgende Regelungen nach dem BerlAVG zur Kenntnis genommen hat und sich für den Fall der Beauftragung mit den zu vergebenden Leistungen bei der Auftragsausführung (einschl. Einzelaufträgen) bereits jetzt verpflichtet,
 - Tariftreue/Mindeststundenentgelt:
 - seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BerlAVG
 - sofern sich der Sitz des Unternehmens im Inland befindet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags zu gewähren, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist. Bestehen Tarifverträge unterschiedlichen Inhalts mit zumindest teilweise demselben fachlichen Geltungsbereich, sind die Regelungen des in entsprechender Anwendung von § 7 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes repräsentativeren Tarifvertrags maßgeblich. Diese Verpflichtungen gelten auch für Auftragnehmer mit Sitz im Ausland, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BerlAVG,

- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde zu entrichten, welches zwischen der Gewobag und dem Auftragnehmer vereinbart wurde, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BerlAVG,
 - die jeweils für den Arbeitnehmer nach dem § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BerlAVG günstigsten Bedingungen zu gewähren für den Fall, dass den Auftraggeber mehr als nur eine dieser Verpflichtungen trifft, § 9 Abs. 1 S. 3 BerlAVG. (Diese Verpflichtungen gelten nicht, soweit die Leistungen von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Verleihern von Arbeitskräften im Ausland erbracht werden, § 9 Abs. 1 S. 3 BerlAVG.)
- unbeschadet etwaiger weitergehender Anforderungen nach § 128 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei der Auftragsdurchführung,
 - die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, zu beachten,
 - ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt, § 14 BerlAVG und
- es sich bewusst ist, dass eine falsche Angabe die Verweigerung der Zustimmung zum Einsatz im Projekt der Gewobag zur Folge haben kann,
 - es bei der Auftragsdurchführung ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zahlt,
 - insbesondere die getätigten Angaben und Erklärungen zu den Eignungskriterien der Wahrheit entsprechen und
 - es die Regelungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG), des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) und des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Kenntnis genommen hat/haben und weder die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG noch die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 AEntG bzw. § 98c AufenthG vorliegen
 - es das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, das Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das Mindestlohngesetz, das Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen sowie die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts einhält.
 - es die unter Ziffer 12.1 bis 12.5 der Anlage „Abfallentsorgung“ genannten Anforderungen in eigener Person erfüllt, sofern die Beseitigung gefährlicher Abfälle Gegenstand seiner Leistung ist (dieser Absatz bezieht sich nur auf Bauleistungen).

Die Gewobag behält sich vor, vor Zustimmung zum Einsatz geeignete Nachweise von dem Auftragnehmer/der Arbeitsgemeinschaft zu fordern, um die abgegebenen Eigenerklärungen überprüfen zu können. Legt der Auftragnehmer/der Arbeitsgemeinschaft die geforderten Nachweise nach Aufforderung durch Gewobag nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig vor, kann die Gewobag ihre Zustimmung zum Einsatz des Nachunternehmers verweigern. Bei Nachunternehmern aus dem EU-Ausland sind von der Gewobag geforderte Nachweise nach dem Recht ihres Heimatstaates zu erbringen. Soweit es um Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister geht, muss das Register Auskunft über nachfolgende Vorgänge erbringen:

Verwaltungsentscheidungen (Gewerbeuntersagungen, Rücknahme von Erlaubnissen, Konzessionen etc.), Verzichte auf eine Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung während eines Rücknahme- oder Widerrufverfahrens, Bußgeldentscheidungen wegen bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen wegen bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Straftaten. Sämtliche Nachweise, Bescheinigungen bzw. Erklärungen sind auf Verlangen des Auftraggebers auch für Nachunternehmer zu erbringen.

(Firma Auftragnehmer, Stempel)

(Datum / Unterschrift)

(Firma Nachunternehmer, Stempel)

(Datum / Unterschrift)